

Kultur- und Sportverein 1888 Urberach e.V.  
Turngartenstraße 10, 63322 Rödermark

---

## Jugendordnung des Kultur- und Sportvereins 1888 Urberach e.V.

Die Mitgliederversammlung des KSV Urberach hat gemäß § 14, Abs. 5 der Satzung folgende Jugendordnung verabschiedet:

### **I. Name und Mitgliedschaft**

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 25 Jahre sowie alle gewählten oder berufenen Mitarbeiter(innen) der Vereinsjugend.

### **II. Ziele der Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist abteilungsübergreifend sowie jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Zu beachten ist dabei die Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt und zur Persönlichkeitsbildung und Suchtprävention beigetragen werden.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Fairness:**  
Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegner\*innen, Schiedsrichter\*innen und Zuschauer\*innen bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:**  
Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.
3. **Freiheit:**  
Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. **Teamgeist:**  
Besonders in den Teamsportarten, aber auch bei den Einzelsportarten, ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß:**

Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.

#### 6. Kindeswohl:

Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodexes zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten (s. Anlage).

### III. Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen bis 25 Jahren und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereins-satzung.

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendausschuss vertreten. Dieser entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

### IV: Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendausschuss

### V. Jugendversammlung

#### a.) Einladung zur ordentlichen Jugendversammlung.

Die ordentliche Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens zwei Wochen vor Antragsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung des KSV Urberach statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Jugendausschuss bestimmt Versammlungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und lädt mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Jugendvollversammlung hierzu ein. Die Einladung muss über eine fristgerechte Veröffentlichung erfolgen.

#### b.) Zusammensetzung der ordentlichen Jugendvollversammlung

Die ordentliche Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Jugendausschuss und
- allen in I. genannten Personen ab 12 Jahren.

#### c.) Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung nimmt jährlich die Berichte sowie den Kassenabschluss des Jugendausschusses entgegen. Sie entscheidet jedes Jahr über die Entlastung des Jugendausschusses und wählt entsprechend V. d.) einen neuen Jugend-ausschuss.

#### d.) Wahlperiode und Wahlverfahren

Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt.  
Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

#### e.) Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß I. dieser Jugendordnung, soweit sie 12 Jahre alt sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht gestattet. Jede anwesende Person, die den in V. b.) definierten Gruppen zuzuordnen ist, hat genau eine Stimme.

f.) Außerordentliche Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss kann jederzeit und unabhängig von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung einladen. Die Einladung muss ebenfalls fristgerecht veröffentlicht werden.

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Zusammensetzung der außerordentlichen Jugendversammlung ist analog zu dem der in V. e.) definierten ordentlichen Jugendversammlung geregelt.

## **VI. Jugendausschuss**

a.) Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der stellvertretenden Jugendwart/in und dem/der Kassenwart/in sowie den Jugendleitungen der Abteilungen. Der Kassenwart muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein, der Jugendwart sowie der stellvertretende Jugendwart müssen am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sein.

b.) Jugendwart/in des Gesamtvereins

Der/die Jugendwart/in vertritt den Jugendausschuss und damit die Vereinsjugend im Gesamtverein und ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des KSV Urberach.

c.) Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist für alle abteilungsübergreifenden Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Die Beantragung von Zuschüssen kann nur in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

## **VII. Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sowohl in der Jugendversammlung als auch der Mitgliederversammlung.

Die Jugendordnung wurde am 09.09.2022 in der Mitgliederversammlung des KSV Urberach beschlossen.

Urberach, den 09.09.2022

Mustafa Basak, 1. Vorsitzender

Elisabeth Rauch, Schatzmeisterin

## **Verhaltenskodex zum Kindeswohl für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KSV Urberach**

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im KSV Urberach habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde. Ebenso achte ich die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere kein Mobbing (Verbreitung von Gerüchten, Drohungen, Beschimpfungen).
5. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren (Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen.
6. In vielen Sportarten spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzepfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren. Dabei lasse ich Sicherheits- und Gesundheitsaspekte nicht außer Acht.
7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, antidemokratisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und habe die Verhaltensregeln auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.

Verein: KSV Urberach	Vereinsnummer:
Vorname und Name:	
Unterschrift:	Datum:

## **Verhaltensregeln zum Kindeswohl**

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

### **1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h., wenn ein/e Trainer/in Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

### **2. Keine Privatgeschenke an Kinder**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

### **3. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

### **4. Kein Duschen bzw. Übernachten allein mit einzelnen Kindern**

Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht. Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

### **5. Keine Geheimnisse mit Kindern**

Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.

### **6. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern**

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

### **7. Transparenz im Handeln**

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.